

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

43

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 27. Oktober 2023

Diese Ausgabe erscheint auch online

Foto: Katarzyna Bialasiewicz/Stock/Getty Images Plus



**Neuer Kursstart beim
SportClub:
Fit im Alter & Aktiv 65 +**

Foto: Elena Leonova/Stock/Getty Images Plus



**Sonntag, 12. November 2023
Kaffeenachmittag der
Landfrauen in der
Hagenschießhalle**



Foto: Aleksa Perin/Stock/Getty Images Plus

**Am Freitag, den 27.10. trifft
sich die Jugendfeuerwehr
Gruppe A und B von 17:30
bis ca. 19 Uhr in Sportklei-
dung zum Indiakatraining
an der Hagenschießhalle.**

**Save the date:
Gemeinschaftssitzung der
Vereine am 06.11.2023
um 19:30 Uhr
im Feuerwehrhaus.**

Foto: wakliu/Stock/Getty Images Plus



**Der Radfahrerverein „Wanderlust“ Wimsheim und alle Spieler/-innen,
die am vergangenen Wochenende beim Jubiläums-Radball-Turnier
beteiligt waren, sagen: DANKE**

**Ihr habt es für alle Beteiligten zu einem unvergesslichen Erlebnis
gemacht!**

**Lukas Kohl lässt ausrichten, dass er sehr gerne bei uns war und ihn
das große Interesse an seiner Darbietung begeistert hat.**

**Auch uns hat es großen Spaß gemacht und wir würden uns freuen,
wenn wir die Begeisterung und das Interesse für unsere Sportart
etwas steigern konnten!**



Amtliche Bekanntmachungen



Am 30. Oktober 2023 feiern die Eheleute Klaus & Erika Lindner das seltene Fest der Diamantenen Hochzeit.

Dem Jubelpaar gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft sowie weiterhin eine glückliche Zeit voll Harmonie und Verbundenheit

Bürgermeister Weisbrich

Vorgezogener Redaktionsschluss in KW 44

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Feiertags (Allerheiligen) der Redaktionsschluss in KW 44 vorverlegt wurde auf Dienstag, 31.10.2023 um 12:00 Uhr.

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Breitloh – West II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 24.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil mit beigefügter Begründung jeweils vom 24.10.2023.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt, der im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2023.

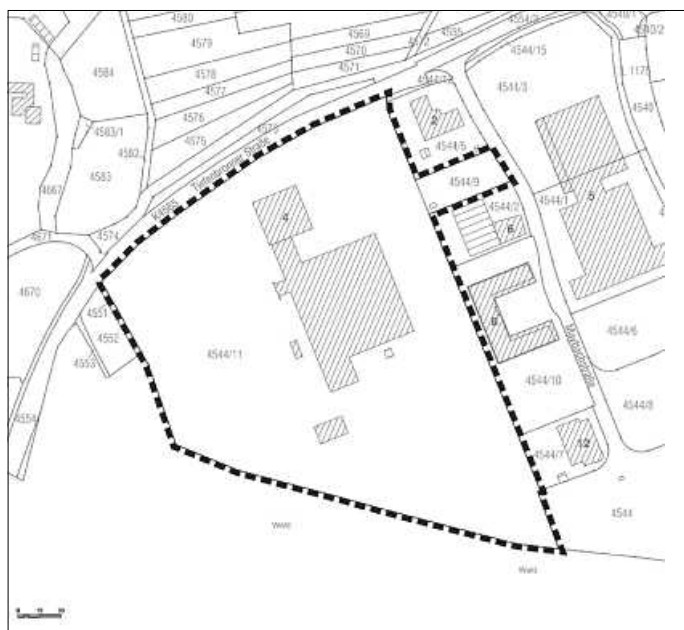


Foto: Gemeinde Wimsheim

Der Inhalt des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 24.10.2023 des Planungsbü-

ros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart. Beigefügt ist eine Begründung mit Umweltbericht (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 24.10.2023, sowie die Anlagen zum Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Breitloh - West II“ treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können Sie einschließlich der jeweiligen Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim nach telefonischer Terminvereinbarung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter: <https://www.wimsheim.de/bauleitplanung/> erfolgen.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 4 Abs. 4 Satz 2 GemO Baden-Württemberg genannt sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Wimsheim, den 27.10.2023

Mario Weisbrich,
Bürgermeister

WINTERZEITUMSTELLUNG

In der Nacht vom **28. Oktober 2023** auf **29. Oktober 2023** wird die Uhr um eine Stunde zurückgestellt.

Die Zeitumstellung findet nachts um 3:00 Uhr statt.



Sitzungsbericht



Sitzungsbericht

zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 24. Oktober 2023

- öffentlich -

Änderung in der Besetzung des Gemeinderates

a) Ausscheiden von Gemeinderat Christoph Friedrich

Gemeinderat Christoph Friedrich hatte mit Schreiben vom 10.10.2023 das Ausscheiden aus dem Gemeinderat nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO mit der Oktobersitzung beantragt. Der § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt das Ablehnen oder Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit, was grundsätzlich nur aus wichtigem Grund verlangt werden kann.

Als wichtigen Grund definiert § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO einen Sachverhalt, durch welchen das ehrenamtliche Mitglied in der Fürsorge seiner Familie erheblich behindert wird. Der Gemeinderat stellte fest, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Herr Friedrich kann damit aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bürgermeister Weisbrich nutzte die Gelegenheit, um Herrn Friedrich für sein Engagement im Gemeinderat zu danken.

b) Nachrücken von Herrn Mirko Schleef – Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Friedrich wurde eine Änderung in der Besetzung des Gemeinderates erforderlich. Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person in den Gemeinderat nach. Nach dem amtlich festgestellten Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 wäre die nächste Ersatzperson Herr Frank Putze, der jedoch nicht mehr in Wimsheim wohnt und daher nicht nachrücken kann. Als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags „Liste Bürgerinitiative – BI“ rückt dann Herr Mirko Schleef, Wenntalstr. 18 nach.

Herr Schleef wurde von der Verwaltung darüber informiert und angefragt, ob er das Gemeinderatsmandat annimmt. Durch schriftliche Erklärung vom 07.10.2023 hat Herr Schleef diese Bereitschaft erklärt und mitgeteilt, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ihn an der Übernahme und Ausübung dieses Amtes hindern würden. Einen Ablehnungsgrund gemäß § 16 GemO hat Herr Schleef ebenfalls nicht geltend gemacht. Der Gemeinderat stellte fest, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung vorliegen und Herr Schleef damit in den Gemeinderat nachrückt.

Verpflichtung von Herrn Mirko Schleef als Gemeinderat

Nach der Belehrung über die Rechte und Pflichten eines Gemeinderats verpflichtete Bürgermeister Weisbrich Herrn Schleef formell als Gemeinderat und bedankte sich bei ihm für die Annahme dieses verantwortungsvollen Amtes. Damit verbunden wünschte er Herrn Schleef eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Gremium zum Wohle der Gemeinde Wimsheim.

Nachbesetzung der Ausschüsse durch das Ausscheiden von Gemeinderat Christoph Friedrich aus dem Gemeinderat

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates, Herr Christoph Friedrich, war

- ordentliches Mitglied im Umlegungsausschuss,
- ordentliches Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Heckengäu,
- ordentliches Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Frießheim-Wimsheim
- stellvertretendes Mitglied im Kindergartenausschuss

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, dass Neu-Gemeinderat Mirko Schleef die oben beschriebenen Funktionen von Herrn Christoph Friedrich übernimmt. Der Gemeinderat stimmte dazu einstimmig zu.

Bericht aus der Ortsbücherei

Die Gemeinde Wimsheim betreibt seit vielen Jahren eine Gemeindebücherei als freiwillige und für die Einwohner kostenlose Einrichtung. Die Bücherei wird gut angenommen, was nicht zuletzt dem engagierten Team zu verdanken ist. In der Sitzung berichtete Büchereileitung Frau Stefanie Fleck über ihre Arbeit, das Angebot und die Kooperationen mit Schule und Kindergarten.

Nach der Beratung über **drei Baugesuche** beschäftigte der Gemeinderat sich mit den folgenden Themen:

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Breitloh - West II“

- **Behandlung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und**
- **Satzungsbeschluss**

Mit dem Bebauungsplanverfahren „Breitloh - West II“ verfolgt die Gemeinde Wimsheim das übergeordnete Ziel, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde zu stärken und der örtlichen Bedeutung des Gewerbegebiets „Breitloh - West“ gerecht zu werden. Daher sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige gewerbliche Erweiterungen der im Plangebiet ansässigen Firma geschaffen werden.

Aufgrund des konkreten Ansiedlungswunsches der im Bereich Edelmetalle tätigen Firma im Jahr 2012 hatte die Gemeinde Wimsheim am 18.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ mit Örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Breitloh - West II“ am 28.03.2014 siedelte sich die Firma am Standort an. Der erste Bauabschnitt wurde mittlerweile vollständig realisiert.

Gegen den Bebauungsplan „Breitloh - West II“, in Kraft getreten am 28.03.2014, wurde Normenkontrollklage erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erklärte mit Urteil – verkündet am 08.02.2017 – den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ für unwirksam. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die dagegen eingelegte Revisionszulassungsbeschwerde blieb erfolglos.

Mittlerweile haben sich bei der ansässigen Firma, die Eigentümerin der Fläche ist, Entwicklungen ergeben, die ein erneutes Bebauungsplanverfahren erforderlich machen. So ist es weiterhin Wunsch der Gemeinde Wimsheim, für die Fläche „Breitloh - West II“ Planungsrecht zu schaffen und diese im Ganzen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Mittel- bis langfristig sollen die noch unbebauten Flächen des Plangebietes für die gewerbliche Erweiterung der Firma genutzt werden. Eine industrietypische Nutzung, wie

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Monika Bossert 9427 – 13
Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse

Monja Heidinger 9427 – 16
finanzen@wimsheim.de

Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu
903 – 194

Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer
903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117
Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

In der Notfallambulanz der Kinderklinik des Klinikums Pforzheim (Terminabsprache sinnvoll), Telefon 07231/969 2969

Notfallpraxis Mühlacker in der Enzkreisklinik

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, Telefon 116 117
Dienst von Mo - Do 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr am Folgetag, Fr 18:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr, an Feiertagen von 18:00 Uhr am Vorabend bis 7:00 Uhr am darauf folgenden Tag

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger,
Buchenweg 42, 75228 Ispringen
Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz,
Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirks-schornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

28.10.2023 Rosen-Apotheke,
Wurmberger Str. 13,
75446 Wiernsheim, Tel. 07044 5027

29.10.2023 Sender-Apotheke,
Hindenburgstr. 41, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 818030

01.11.2023 Heckengäu-Apotheke,
Pforzheimer Str. 2, 71297 Mönsheim,
Tel. 07044 9094880

Tierärztlicher Notdienst

28./29.10.2023 Tierarztpraxis
Hahmann, Leonberger Str. 48,
71296 Heimsheim, 07033 33698

01.11.2023 Dr. Grassmann Praxis für
Kleintiermedizin, Liebigstr. 9,
71229 Leonberg-Höfingen,
07152 929882

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

sie damals angestrebt wurde, ist nicht mehr vorgesehen. Die aktuelle Planung der Firma sieht als Zwischennutzung der Freiflächen auf dem Grundstück die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, die insbesondere die Energieversorgung der Firma sichern sollen.

Das Vorhaben steht im Einklang mit der Zielsetzung der Gemeinde Wimsheim. Um die Fläche planungsrechtlich zu sichern und der Firma weitere Vorhaben auf ihrem Grundstück planungsrechtlich zu ermöglichen, hatte die Gemeinde Wimsheim daher am 20.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ aufzustellen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,6 ha. Die Entwicklung des Plangebietes aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist gegeben. Aufgrund des ausführlichen vorangegangenen Verfahrens wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf eine frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Am 18.07.2023 hatte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Breitloh - West II“ gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Die Veröffentlichung im Internet fand im Zeitraum von Montag, 07.08.2023 bis Freitag, 08.09.2023 statt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden drei Verbände/Vereine direkt über die Veröffentlichung im Internet informiert. Von einem der drei Verbände ging eine Stellungnahme ein. Fünfzehn der 25 angeschriebenen Träger öffentlicher Belange, Fachbehörden und Nachbargemeinden gaben ebenfalls eine Stellungnahme ab. In der Sitzung wurden die Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung vorgestellt. Diese sind auch im Ratsinformationssystem als Anlage zur Sitzungsvorlage einsehbar. Der Gemeinderat stimmte den Abwägungsvorschlägen einstimmig zu und beschloss, den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung zu erlassen.

Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation und Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wimsheim wurde zuletzt 2001 überarbeitet und dabei an den Euro angepasst. Da Gebührenrahmen zwischenzeitlich nicht mehr zur Anwendung empfohlen werden und die bisherige Kalkulationsgrundlage deutlich veraltet ist, soll sie jetzt aktualisiert werden. Bisher wurden in den kommunalen Verwaltungsgebührensatzungen meist Gebührenrahmen festgelegt, um Ermessen je nach Aufwand des Falls ausüben zu können. So betrug die allgemeine Verwaltungsgebühr für sonst nicht näher geregelte Vorgänge beispielsweise bisher 1,50 € bis 2.500,00 €. Zwischenzeitlich wird empfohlen, die Gebühr soweit möglich auf Basis eines Stundensatzes zu kalkulieren. Im neuen Gebührenverzeichnis finden sich daher nun die Spalten Festgebühr, Zeitgebühr und Wertgebühr, die diese Empfehlung umsetzen. Die drei Gebühren sind dabei alternativ, es ist daher je Tatbestand nur eine Spalte befüllt.

Die **ZEITGEBÜHR** bildet dabei die Basis der Kalkulation. Sie kommt immer dann zu tragen, wenn die Bearbeitungszeit bei der gleichen Leistung je nach Fallkonstellation sehr unterschiedlich ist. Eine Fundsache kann je nach Art mehr oder weniger Aufwand verursachen, abhängig davon, ob zum Beispiel ein Ausweis im Geldbeutel steckt oder ein Notfallkontakt im Smartphone hinterlegt wurde. Hierfür

wurde durch das Büro Heyder und Partner ein Stundensatz je Tatbestand kalkuliert. Abhängig davon, durch welche Bediensteten die Leistung durchgeführt wird und welche Personalkostenanteile angesetzt werden müssen, fällt dieser höher oder niedriger aus. Die Gebührenhöhe ergibt sich dann aus der tatsächlich angefallenen Bearbeitungsdauer. Wenn eine Leistung im Regelfall ähnlich ist, wird aus der Zeitgebühr die **FESTGEBÜHR**. Dabei wird anhand der üblichen Dauer und des Stundensatzes ein pauschaler Betrag festgelegt, der im Durchschnitt für alle Fälle passend ist. Die Festgebühr ist gegenüber der Zeitgebühr zu bevorzugen, da der Bürger hier vorab direkt sieht, wie viel die beantragte Leistung kosten wird. Ein Kirchenaustritt verursacht zum Beispiel immer den gleichen Arbeitsaufwand und kann einheitlich festgelegt werden.

Weiterhin möglich ist auch die **WERTGEBÜHR**, die den wirtschaftlichen Nutzen der Verwaltungsleistung zur Grundlage hat und die beispielsweise bei Bausachen üblich ist.

Neben der neuen Berechnungsmethode wurde auch der Gebührenkatalog überarbeitet, sodass zum einen klar erkennbar ist, für welche Leistung welche Gebührenart erhoben werden soll, und zum anderen die Bürger bereits vor Inanspruchnahme der Leistung nachvollziehen können, welche Gebühr fällig werden wird.

Um ausreichend Zeit für die Einarbeitung der neuen Sätze in alle EDV-Verfahren zu haben, beschloss der Gemeinderat, die Satzung zum 01.01.2024 in Kraft treten zu lassen.

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Bekanntgaben und Verschiedenes

a) Verbandsversammlung Schulverband GMS Hecken- gäu am 28.09.2023

In der Verbandsversammlung am 28.09.2023 wurden die Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 bis einschließlich 2019 jeweils einstimmig festgestellt sowie der Haushalt 2019 verabschiedet.

Ebenso einstimmig wurde der Beitrittsbeschluss zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2023 gefasst. Dieser war notwendig, da zwischen Plan und Satzung eine Zahl nicht korrekt übertragen wurde. Inhaltlich gab es keine Änderungen, es handelte sich lediglich um eine Korrektur einer Summenberechnung.

b) Verbandsversammlung ZV Gruppenklärwerk Grenz- bach vom 19.10.2023

Die Verbandsversammlung verabschiedete am 19.10.2023 im Rathaus in Mönshausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2023. Von Seiten der Verwaltung wurde zum Sachstand der Neubeantragung der Einleitungsgenehmigungen für die Anlagen der Regenwasserbehandlung sowie für die Kläranlage selbst berichtet. Aufgrund von erhöhten Anforderungen im Genehmigungsverfahren ist hier mit baulichen und auch kostenintensiven Maßnahmen in den Anlagen zu rechnen. Von Seiten der begleitenden Ingenieurbüros werden in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde verschiedene Varianten geprüft, welche dann der Verbandsversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

c) Termine

16.11.2023 Die Infoveranstaltung Windkraft entfällt, da die Vorrangkulisse des Regionalplans Anfang Oktober nochmals geändert wurde und somit die Planungsgrundlage erst neu bewertet werden muss.

21.11.2023 Sitzung des Gemeinderats

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wimsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Wimsheim.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Wimsheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach § 2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Ab-

schrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7
Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8
Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Wimsheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9
Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Wimsheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation
 - b. Reisekosten
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.05.1997 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entspre-

chenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Wimsheim, den 24.10.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Wimsheim
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	13,00 € / ZE
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,00 € / ZE
5.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	12,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	13,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen/Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 € / Seite
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Seite
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Seite
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	3,00 € / Vorgang
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,00 € / Vorgang
10.	Leitungsauskünfte	
10.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	9,00 € / ZE
11.	Ersatzvornahmen	
11.1	Verwaltungsgebühren im Zuge von Ersatzvornahmen	13,00 € / ZE

12.	Anliegerbeitragsbescheinigung	
12.1	Anliegerbeitragsbescheinigung	10,50 € / ZE
13.	Baugesetzbuch	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	28,00 € / Vorgang
13.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	28,00 € / Vorgang
13.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	9,00 € / ZE
14.	Bauordnungsrecht	
14.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren und Mitteilung	1,000 ‰
		der Bau- bzw. Abbruchkosten
	mindestens jedoch	37,50 € / Vorgang
14.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 14.1
14.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren	6,00 € / Angrenzer
14.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	18,50 € / Vorgang
14.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	9,00 € / Vorgang
14.6	Entwässerungsgenehmigung	37,50 € / Vorgang
14.7	Bauwassergenehmigung	9,50 € / Vorgang
14.8	Wasseranschlussgenehmigung	37,50 € / Vorgang
15.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
15.1	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	12,00 € / ZE
15.2	Erteilung von Platzverweisen	12,00 € / ZE
16.	Ladenöffnungsgesetz	
17.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	12,00 € / ZE
17.	Fundsachen	
17.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1.1	Größere, sperrige Gegenstände z.B. Fahrrad	10,00 € / ZE
17.1.2	Tiere (Hunde etc.)	10,00 € / ZE
17.1.3	Sonstiger Gegenstand	13,50 € / Vorgang
18.	Meldewesen	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	7,00 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	7,00 € / Vorgang

18.1.3	Gruppenauskunft	10,00 € / ZE
18.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.2.	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	11,00 € / ZE
18.5	Ausstellung einer Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	7,00 € / Vorgang
18.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland	
	- die Eintragung einer Auskunftssperre	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen	
	- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	
	- die Einrichtung von Übermittlungssperren	
19.	Standesamt	
19.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	34,00 € / Vorgang
20.	Fischereischeine	
20.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
20.1.1	Jahresfischereischein	10,00 € / Vorgang
20.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	13,50 € / Vorgang
20.1.3	Jugendfischereischein	10,00 € / Vorgang
20.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00 € / Vorgang
21.	Umweltinformationen	
23.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	10,50 € / ZE
22.	Gewerbe	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
22.1.1	Gewerbeanmeldung	13,50 € / Vorgang
22.1.2	Gewerbeummeldung, und -abmeldung	10,00 € / Vorgang

22.1.3	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	31,00 € / Vorgang
22.1.4	An-, Um- und Abmeldung ausländische Rechtsform	10,00 € / ZE
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister	
22.2.1	Einfache Auskunft	10,00 € / Vorgang
22.2.2	Erweiterte Auskunft	13,50 € / Vorgang
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	16,00 € / Vorgang
24.	Plakatierung	
24.1	Genehmigung Plakatierung	25,00 € / Vorgang
24.2	Entfernung der Plakate	8,00 € / ZE
25.	Sprengstoffangelegenheiten	
25.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	12,00 € / ZE
26.	Bestattungsrecht	
26.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € / Vorgang
26.2	Bestattung von Amtswegen (plus Leistungen Friedhofssatzung)	12,00 € / ZE
27.	Wohnberechtigungsschein	
27.1	Ausstellung Wohnberechtigungsschein	22,50 € / Vorgang

Süßstoff-Pâtisserie mit LEADER Förderplakette ausgezeichnet

Vergangenen Mittwoch erhielt die Jungunternehmerin Franziska Weiler vom LEADER Heckengäu e. V. für ihr Pâtisserie-Unternehmen mit gläserner Produktion, Foodtrailer und mobilem Café im Heckengäu eine Auszeichnung in Form der Leader Förderplakette überreicht.

Der Start in die Selbstständigkeit war anfangs nicht ganz leicht für die heute 26-Jährige. Durch Mitwirkung und mentale Unterstützung ihrer Eltern konnte

Frau Weiler Anfang Oktober bereits den 2. Geburtstag der Süßstoff-Pâtisserie feiern.

Die Wertschätzung ihrer Kundinnen und Kunden ist groß, da sehr viel handwerkliches Geschick, eine ruhige Hand und filigrane Schritte in jedem einzelnen leckeren Schmuckstück steckt, das Frau Weiler mit viel Liebe und Geduld zusammen mit ihrer Auszubildenden herstellt.

Zur Förderung ihrer Auszubildenden, die sich mittlerweile im 2. Lehrjahr befindet, nimmt Frau Weiler gemeinsam mit ihr an großen Wettbewerben teil, wie zuletzt bei den Meisterschaften in Koblenz. Dort belegte ihre Mitarbeiterin den 2. Platz.

In der Süßstoff-Pâtisserie werden auch Workshops für Erwachsene und auch Kinderkurse angeboten. Hier bekommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Einblick in die Kunst dieses Handwerks und können gewisse Techniken erlernen. Auch die Kinder haben bei den Backkursen sehr viel Spaß.

Weil der Unternehmerin Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein sehr wichtig sind, bestehen ihre Verpackungen aus Zuckerrohr, welche dadurch nachhaltig und komplett kompostierbar sind.



Fr. Weiler mit ihren Eltern, die sie tatkräftig bei ihrer Arbeit und im Hintergrund unterstützen.



Fr. Bauer von Leader Heckengäu e. V., Fr. Franziska Weiler, Hr. Bürgermeister Mario Weisbrich

Um die vielen Aufträge auch in Zukunft bewältigen zu können,

sucht Frau Weiler Verstärkung, welche zeitlich flexibel ist und diesen Beruf ebenso mit viel Herzblut und Kreativität ausüben möchte wie sie.

Für die Zukunft ist die Aufstellung eines Automaten geplant, damit man auch außerhalb ihrer Geschäftszeiten die leckeren Kreationen genießen kann. Dafür fehlt aber aktuell noch die geeignete Stelle.

Nicht nur die Eltern von Frau Weiler sind stolz auf alles, was ihre Tochter mit viel Fleiß, Mut und Durchhaltevermögen auf die Beine gestellt hat, sondern auch die Gemeinde Wimsheim.

Auch wir sind froh und stolz darüber, so ein tolles Unternehmen in unserer Gemeinde zu haben und wünschen Frau Weiler weiterhin volle Auftragsbücher.

Rentenangelegenheiten

Kontenklärung: So prüfen Sie den Versicherungsverlauf Ihrer Rente

Die gesetzliche Rente berechnet sich nach dem Verdienst. Aber nicht nur: Rentenpunkte gibt es zum Beispiel auch für die Kindererziehung. Damit unter dem Strich das herauskommt, was zusteht, braucht die Deutsche Rentenversicherung (DRV) in der Regel noch Informationen. Mit der sogenannten Kontenklärung können Lücken oder Fehler im Rentenverlauf korrigiert werden.

Wen betrifft die Kontenklärung und warum ist sie so wichtig?

Ein vollständiges und aktuelles Versicherungskonto ist die Grundlage für aussagekräftige Rentenauskünfte und Renteninformationen. Das Versicherungskonto enthält alle Zeiten, die für die Rente wichtig sind. Dazu gehören neben Beitragszeiten zum Beispiel auch Schul-, Arbeitslosigkeits-, Krankheits- und Kindererziehungszeiten. Nicht alle diese Zeiten liegen der gesetzlichen Rentenversicherung automatisch und korrekt vor. Mit der Kontenklärung können Versicherte möglichst durchgängig alle rentenrelevanten Stationen nachweisen.

Muss ich die Kontenklärung beantragen oder meldet sich die Rentenversicherung?

Die Rentenversicherung meldet sich regelmäßig automatisch – das erste Mal, wenn man 43 Jahre alt ist. Ab einem Alter von 55 Jahren wird alle drei Jahre eine Rentenauskunft mit persönlichem Versicherungsverlauf zugeschickt. Jeder kann aber auch selbst aktiv werden und jederzeit einen Antrag auf Kontenklärung stellen. Am einfachsten und schnellsten geht das über die Online-Services auf der DRV-Homepage unter www.deutsche-rentenversicherung.de/online-services.

Gibt es Fristen und wie schnell muss man reagieren?

Wird man von der Rentenversicherung angeschrieben, sollte man innerhalb von sechs Monaten antworten. Keine Panik allerdings: Wenn man Dinge nachreichen will, kann man das selbstverständlich auch später noch machen.

Welche Zeiten sind bei der Durchsicht des Verlaufs besonders wichtig?

Am besten geht man chronologisch vor. Arbeitsjahre zählen ab dem ersten Beitrag, Schul- und Studienzeiten ab dem 17. Lebensjahr. Anhand des zugesandten Verlaufes sollte man Zeile für Zeile prüfen, ob alle Monate und Jahre aufgeführt wurden. Gerade von Schule und Studium liegt der DRV nichts vor. Wer keine Nachweise mehr hat, kann beim Landesschulamt oder der Ausbildungsstätte nachfragen.

Wer Kinder hat, sollte im Rentenverlauf vor allem den Pas-

sus „Kindererziehungszeit“ im Blick haben und diese Zeit beantragen. Denn sie bringt Punkte. Für drei Jahre nach der Geburt des Kindes bekommt ein Elternteil rund einen Rentenpunkt pro Erziehungsjahr gutgeschrieben. Für die ersten zehn Jahre nach der Geburt können außerdem Kinderberücksichtigungszeiten angerechnet werden.

Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet. Aus diesem Grund sollte man darauf achten, dass diese Zeiten auch im Versicherungsverlauf als berufliche Ausbildung gekennzeichnet sind.

Wo können Lücken entstehen?

Lücken können in Zeiten entstehen, in denen man sich eine private Auszeit genommen oder während einer selbständigen Tätigkeit keine Beiträge eingezahlt hat. Diese Zeiten werden für die Rentenberechnung nicht gewertet, da die Höhe der Rente größtenteils von den gezahlten Beiträgen abhängt. Am besten listen Versicherte aber alle Zeiten auf, um sicher zu sein, dass nichts unter den Tisch fällt.

Wo bekomme ich Hilfe?

Hilfe gibt es bei der kostenlosen Hotline der Rentenversicherung unter 0800 1000 48024. Auch Beratungen vor Ort in einem Regionalzentrum oder einer Außenstelle der DRV Baden-Württemberg sind möglich. Anträge auf Kontenklärung nehmen außerdem die Ortsbehörden der Gemeinden auf und leiten diese an die DRV weiter.

Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Erste-Hilfe-Kurs in der KiTa

In Kindertagesstätten müssen stets ausreichend Ersthelfer zur Verfügung stehen, die sich regelmäßig alle zwei Jahre in Erster Hilfe am Kind fortbilden lassen. Diese Fortbildung hat das Team der Kita vergangenen Montag in einem Inhouse-Seminar vor Ort absolviert. Herr André-Joseph Meyer, unser Referent, hat uns mit viel Wissen und guten Tipps durch den Tag begleitet und uns alle wieder auf den neuesten Stand gebracht.



Fotos: KiTa



Vormittags fand der theoretische Teil statt und am Nachmittag haben wir das erworbene Wissen in die Praxis umgesetzt.



Vom Anlegen verschiedener Verbände, über die stabile Seitenlage bis hin zur Herz-Lungen-Wiederbelebung wurde alles geübt. Erste Hilfe am Kind ist eine sehr wichtige Aufgabe und wir legen daher viel Wert darauf, dass alle Fachkräfte darin geschult werden und nicht

nur ein Ersthelfer pro Gruppe zur Verfügung steht.



Wir sind jetzt alle wieder sicherer im Handeln, hoffen jedoch, dass wir so wenig wie möglich von dem Erlernten im Alltag anwenden müssen.

Besuch in der Bücherei

Seit einigen Monaten sind wir mit unserem Projekt „Unser Wimsheim“ beschäftigt. Heute nun soll eines unserer letzten Ziele angestrebt werden. Seit Monaten möchten wir die Bücherei besuchen. Mehrmals musste unser Besuch verschoben werden. Aber heute, am 19.10.23 um 9.30 Uhr laufen wir mit unseren Rucksäcken los in die Bücherei. Die Frau, die uns empfängt, heißt Steffy.



Fotos: KiTa



Sie erwartet uns schon. Sie zeigt uns die Ecke für Kinder. Schön gemütlich ist es hier eingerichtet und wir staunen, wie viele Kinderbücher es zum Anschauen und Ausleihen gibt. Schnell findet jeder von uns ein Plätzchen, um sein ausgewähltes Buch anzuschauen. Manche Kinder schauen sehr viele Bücher in der Zeit an, andere Kinder lassen sich Zeit und schauen lieber ein Buch ganz in Ruhe an. Die Bücherei ist heute nur

für uns geöffnet, deswegen dürfen wir auch ein bisschen lauter sprechen, als es vielleicht erlaubt wäre, wenn noch fremde Menschen zu Gast wären. Gemeinsam basteln wir ein Lesezeichen vom Regenbogenfisch und bekommen das passende Buch von Steffy vorgelesen. Es war ein schöner Vormittag. Vollgepackt mit Büchern für unsere Lesecke in der Affenbande laufen wir zurück. Wir möchten uns bei Frau Fleck für den tollen Besuch herzlich bedanken, sowie auch bei Familie Klingel für die leckeren Äpfel, bei Frau Bertsch für die schönen Rosen und ein besonderer Dank gilt auch unseren Eltern, die sich bei jedem „Hausbesuch“ etwas Tolles haben einfallen lassen.

Ortsbücherei



Öffnungszeiten der Bücherei Wimsheim

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Abfall aktuell

Abfuhrtermine



November	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Friedzheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
1 Mi	Allerheiligen						
2 Do				x			
3 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
4 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
5 So							
6 Mo	x						E
7 Di							
8 Mi					09:00-12:30	14:00-17:30	
9 Do							
10 Fr					09:00-12:30	14:00-17:30	
11 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
12 So							
13 Mo							
14 Di					14:00-17:30		
15 Mi							
16 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
17 Fr							
18 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
19 So							
20 Mo	x						
21 Di						14:00-17:30	
22 Mi			x				
23 Do					09:00-12:30	14:00-17:30	
24 Fr							
25 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
26 So							
27 Mo							
28 Di		x					
29 Mi				x	14:00-17:30	09:00-12:30	
30 Do							

Alle Termine gelten nur für Tonnen bis 240 Liter.

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 27.10. trifft sich die Jugendfeuerwehr **Gruppe A und B** von 17:30 bis ca. 19 Uhr in Sportkleidung zum Indikatortraining an der Hagenschießhalle.

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter in Mönsheim

Jeden Donnerstag findet in Mönsheim eine **Sprechstunde** der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu-recht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

In den nächsten Monaten:

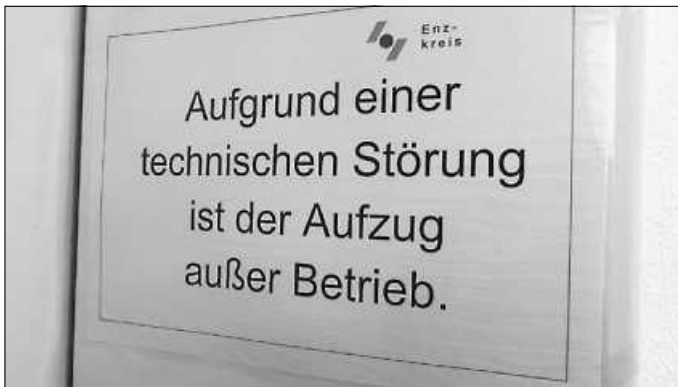
Landratsamt-Hauptgebäude über Tiefgarage nicht barrierefrei zugänglich

P F O R Z H E I M / E N Z K R E I S. In den nächsten Monaten wird das Landratsamt-Hauptgebäude in der Zähringerallee 3 aus der Tiefgarage heraus nicht barrierefrei zugänglich sein. Darauf weist dann auch ein Schild hin, das dieser Tage an der Tiefgaragen-Einfahrt in der Güterstraße angebracht wird. Grund für die Einschränkung ist der technische Defekt an einem Fahrstuhl, der aufgrund von Verzögerungen bei der Ersatzteil-Lieferung nicht kurzfristig behoben werden kann.

Das Landratsamt bittet daher seine Kundinnen und Kunden, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, die Parkplätze links neben der Tiefgaragen-Einfahrt beziehungsweise entlang der Zähringerallee zu nutzen. Von dort aus ist der Haupteingang des Landratsamtes nach wie vor barrierefrei zugänglich.

(enz)





Achtung, wer in die Tiefgarage des Landratsamtes einfährt: Ein Fahrstuhl, der von dort zum Haupteingang der Kreisverwaltung befördert, ist längerfristig defekt. In den nächsten Monaten ist daher über diesen Weg kein barrierefreier Zugang ins Hauptgebäude möglich. (Fotos: Enzkreis, S. Burkard)

Am Donnerstag, 2. November: Einfach nur singen im consilio in Mühlacker

MÜHLACKER/ENZKREIS. Am Donnerstag, 2. November, findet der nächste Singnachmittag im consilio in Mühlacker statt. Von 14:30 bis 16 Uhr sind in der Bahnhofstraße 86 alle willkommen, die Freude am Singen von bekannten Volksliedern haben. Notenkenntnisse oder eine Profi-Stimme braucht es nicht, auch Gedächtnis-Einschränkungen sind kein Hinderungsgrund.

„Einfach nur singen“ ist kostenlos, allerdings ist eine Anmeldung erforderlich unter Telefon 07231 308-500 oder per E-Mail an demenzzentrum@enzkreis.de.

(enz)

20 Jahre KISTE Beratungsstelle feiert Jubiläum des wichtigen und erfolgreichen Angebots für belastete Familien

ENZKREIS. Die KISTE wird 20 Jahre alt – für die „Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche“ des Enzkreises mit Sitz in Pforzheim ein Grund zu feiern. Denn bereits seit 2003 unterstützt das KISTE-Angebot erfolgreich Kinder aus Familien, die durch Sucht, psychische Erkrankungen oder Gewalt belastet sind – und auch nach 20 Jahren hat die KISTE-Arbeit nach wie vor nichts von ihrer Wichtigkeit und Aktualität eingebüßt.



Foto: Adobe Stock free

Um bereits Erreichtes Revue passieren zu lassen, aktuelle Projekte vorzustellen und natürlich auch ein wenig zu feiern, lädt die Beratungsstelle ganz herzlich am Mittwoch, 8. November, von 17 bis 19 Uhr in die Eingangshalle des Landratsamtes Enzkreis in der Zähringerallee 3 in Pforzheim ein. Geplant sind nach der Begrüßung durch Sozialdezernentin Katja Kreeb eine Lesung der Autorin Claudia Gliemann aus ihrem Kinderbuch „Papass Seele hat Schnupfen“ inklusive musikalischer Begleitung, verschiedene Redebeiträge sowie ein geselliges Beisammensein bei einem kleinen Imbiss.

Wer an der Feier teilnehmen möchte, sollte sich unter Angabe der Personenzahl per E-Mail an beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de anmelden. (enz)

Am Freitag, 27. Oktober, in Gräfenhausen: Keltermarkt mit Ausstellung

ENZKREIS. Wenn die Kelter in Gräfenhausen (Adresse: Schulstraße Ecke Kelterstraße) am Freitag, 27. Oktober, von 15 bis 19 Uhr wieder ihre Tore für den vorletzten Keltermarkt in diesem Jahr öffnet, gibt es dieses Mal neben den leckeren Produkten regionaler Erzeuger auch selbst gefertigte Tisch- und Türkränze aus Naturmaterialien und Lavendelkissen der Hobbykünstlerin Margit Birkholz. Die Besucherinnen und Besucher, die das reichhaltige Angebot an saisonalen Grundnahrungsmitteln wie Obst, Gemüse, Eier, Mehl, Nudeln, selbstgefertigte Marmeladen, Honig von lokalen Imkern, Wildbret aus heimischen Wäldern und Wein aus Keltern nutzen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der vielfältigen und ökologisch wertvollen Kulturlandschaft im Enzkreis. Denn durch den Kauf von Obst, Bränden oder Saft helfen sie, die alten Streuobstwiesen in der Region zu erhalten. Umrahmt wird die Oktober-Ausgabe des Marktes außerdem von einer Ausstellung der Künstlerin Hannelore Bauer. Sie zeigt Aquarelle und Werke mit Acryl.

Für weitere Informationen steht Angela Gewiese vom Landratsamt Enzkreis per E-Mail an angela.gewiese@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-9486 gerne zur Verfügung.

Das Angebot ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die von der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet bis Ende November ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Eine Übersicht ist auch im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events eingestellt.

(enz)



In der Oktober-Ausgabe des Keltermarktes werden von der Hobbykünstlerin Margit Birkholz auch selbst gefertigte Tisch- und Türkränze aus Naturmaterialien und Lavendelkissen angeboten.

Foto: Enzkreis, Fotografin: Angela Gewiese



**ALLES AUF!
EINEN BLICK!**

Foto: undefined/Stock/Getty Images Plus

Online-Vortrag am 15. November: „Nachhaltig essen mit Genuss“

ENZKREIS. Das „Forum Ernährung und Hauswirtschaft“ des Landwirtschaftsamtes Enzkreis setzt seine Online-Vortragsreihe fort und bietet am Mittwoch, 15. November, von 18 bis 19:30 Uhr einen kostenlosen Vortrag zum Thema „Nachhaltige Ernährung“ an. Dabei wird gezeigt, wie stark das Thema Ernährung mit der Landwirtschaft und Nachhaltigkeit zusammenhängt und dass schon kleine Veränderungen beim Ess- und Einkaufsverhalten Auswirkungen auf Klima und Tierwohl haben. Der Vortrag macht zudem klar, dass nachhaltige Ernährung darüber hinaus nicht nur sehr gesund ist, sondern auch genussreich sein kann.

Eine Anmeldung ist bis zum 10. November auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt (Rubrik „Veranstaltungen“) möglich. Der Einwahl-Link wird vor der Veranstaltung zugemailt. Weitere Informationen gibt es bei Ellen Riexinger vom Landwirtschaftsamt unter Telefon 07231 308-1816.

(enz)

„Cannabis reguliert – und dann?“ – Jetzt anmelden zu Vortrag am 7. November im Landratsamt



Fotos: Adobe Stock free

ENZKREIS/PFORZHEIM. „Cannabis reguliert – und dann?“ Zu diesem Thema referiert Prof. Dr. Derik Hermann, Chefarzt und Prokurist beim Therapieverbund Ludwigsmühle Landau in der Pfalz, am Dienstag, 7. November, ab 18:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Enzkreis in der Zähringerallee 3 in Pforzheim. Das „Kommunale Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe“ des Enzkreises und der Stadt Pforzheim greift das Thema – mit finanzieller Förderung der AOK Nordschwarzwald – in diesem Jahr mit einer Veranstaltungsreihe auf. Nach dem Vortrag besteht bei einem kleinen Imbiss noch die Möglichkeit zum Austausch.

Cannabis ist nach Alkohol und Tabak die am häufigsten zu Genusszwecken konsumierte psychoaktive Substanz mit einem Abhängigkeitsrisiko. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag 2021 eine Legalisierung von Cannabis angekündigt. Aufgrund europarechtlicher Bedenken wurde der Plan, eine legale Cannabis-Produktion und einen Verkauf in lizenzierten Fachgeschäften zu ermöglichen, verworfen und stattdessen eine Entkriminalisierung mit

Eigenanbau zu Hause oder in Cannabis-Clubs beschlossen. Die für die Legalisierung angeführten Gründe sind vielfältig: ein Anstieg des Cannabiskonsums – trotz einer Verschärfung der Strafverfolgung – um 50 Prozent in den vergangenen zehn Jahren, Probleme in den Bereichen Verbraucher- und insbesondere Jugendschutz (toxische Beimischungen, Pestizide und synthetische Cannabinoide im illegalen Cannabis), die hohe Verfügbarkeit von Cannabis trotz des Verbots, eine Überlastung von Polizei, Gerichten und Justiz sowie die Aufrechterhaltung eines gesellschaftsschädigenden Schwarzmarktes. Das über lange Jahre praktizierte Cannabisverbot konnte leider nicht dazu beitragen, den Cannabiskonsum gering zu halten. Gleichzeitig haben einige Bundesstaaten der USA und Kanadas Cannabis legalisiert, ohne dass es dort zu einem massiven Anstieg des Konsums gekommen wäre.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei, eine Anmeldung per E-Mail an gf@enzkreis.de oder unter Telefon 07231 308-75 ist erwünscht.

(enz)

Öffentliche Abschlussveranstaltung des Mentoring-Programms „Politik braucht Frauen 2.0“



Foto: AdobeStock

(stp/Zeichen). Am Freitag, 10. November 2023, 18:30 Uhr findet die öffentliche, feierliche Abschlussveranstaltung des Mentoring-Programms „Politik braucht Frauen 2.0“ statt. Die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim, Susanne Brückner, und des Enzkreises, Kinga Golomb, laden alle an kommunaler Politik interessierten Bürgerinnen und Bürger in den Singsaal des Kulturhauses Osterfeld, Osterfeldstraße 12, 75172 Pforzheim, ein.

Die Anwesenden erwartet ein abwechslungsreiches Programm rund um das Thema „Frauen in der (Kommunal-) Politik“. Nach der Begrüßung durch Bürgermeisterin Sibylle Schüssler und einem Grußwort von Landrat Bastian Rosenau geht Dr. Dorothee Beck, Politikwissenschaftlerin und Geschlechterforscherin an der Philipps-Universität Marburg in ihrer Keynote den Ursachen des geringen Frauenanteils in der Kommunalpolitik nach. Die teilnehmenden Mentee-Mentorinnen-Tandems stellen sich in einer Video-Präsentation vor und reflektieren über ihre Erfahrungen im Mentoring-Programm sowie ihre zukünftigen Ziele. Die musikalische Begleitung erfolgt durch Säska Domic am Piano. Bei Gesprächen und einem kleinen Imbiss klingt die Veranstaltung aus.

Das diesjährige Programm knüpft an den Erfolg des Mentoring-Programms von 2018/19 an und dient dazu, Nachwuchspolitikerinnen zu gewinnen und zu unterstützen,

insbesondere im Hinblick auf mögliche Kandidaturen für den Kreistag, den Gemeinderat in Pforzheim oder den Gemeinderat in einer der Enzkreiskommunen im Jahr 2024. Das Mentoring-Programm umfasste für die 17 teilnehmenden Mentee-Mentorinnen-Tandems eine mehrmonatige Arbeitsphase von Februar bis November 2023. Die Begleitung des Mentoring-Programms erfolgte durch Diplom-Politikwissenschaftlerin und Diplom-Soziologin Dagmar Wirtz von STAND.PUNKT. Das Programm wurde durch die Catharina Vierordt Stiftung Pforzheim unterstützt. Anmeldungen sind bis zum 30. Oktober unter www.eveenno.com/mentoringabschluss möglich.

Weitere Informationen zur Veranstaltung oder zum Mentoring-Programm sind bei Susanne Brückner (susanne.brueckner@pforzheim.de; 07231 39 2548) und Kinga Golomb (kinga.golomb@enzkreis.de; 07231 308 9595) erhältlich.

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

ENZKREIS. Wir trennen uns ... aber wie?

Vortrag mit Kristin Kipfer, Familientherapeutin
Wie löse ich das Alte auf und wie schaffen wir es, weiterhin gute Eltern für unsere Kinder zu sein? Was dürfen wir nicht aus dem Blick verlieren?

Trennung ist immer ein schmerzhafter Eingriff in das Familiensystem. Ein Elternteil möchte gehen und der andere Teil würde noch weiterkämpfen. Gefühle wie Wut, Enttäuschung, Zukunftsängste und Trauer begleiten diesen Prozess.

Dieser Abend möchte Ihnen helfen, die Trennung gut zu meistern.

Termin: Dienstag, 7. November 2023 um 19:30 Uhr im Veranstaltungsraum der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße.

Anmeldung bitte per E-Mail an:
beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de
Telefonisch erreichen Sie uns unter 07041 8974 5101 (enz)

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

ENZKREIS. „Hochsensible Kinder verstehen und begleiten“
Vortrag mit Kerstin Schwarz, Familientherapeutin und Arnold Schwarz, Kinderarzt.

Hochsensible Kinder reagieren auf kleinste Reize, nehmen ihre Umwelt sehr intensiv wahr und brauchen deshalb länger zum Verarbeiten.

Worauf Eltern bei hochsensiblen Kindern im Alltag achten können, möchten wir an diesem Abend erläutern und mit Ihnen gemeinsam in den Austausch kommen.

Termin: Dienstag, 14. November 2023 um 20:00 Uhr im Veranstaltungsraum der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße.

Anmeldung bitte per E-Mail an:
beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de
Telefonisch erreichen Sie uns unter 07041 8974 5101

Endspurt bei der RadSchnitzeljagd: Gewinnspiel zur Fährtsuche im Enzkreis endet am 5. November

ENZKREIS. Die diesjährige RadSchnitzeljagd im Enzkreis geht in den Endspurt. Noch bis einschließlich Sonntag, 5. November, können Radfans die Schnipsel an den ausgeschilderten Stationen der insgesamt vier Routen im Kreis zu den Lösungsworten zusammenfügen und an das Landratsamt schicken.

„Wer auch nur eine der vier Strecken gemeistert hat, kann teilnehmen und seine Antwort im Internet unter <https://www.radkultur-bw.de/radkultur-vor-ort/enzkreis/rad-schnitzeljagd> eingeben oder per Post bei der Stabsstelle Klimaschutz des Landratsamtes einreichen, um mit etwas Glück einen tollen Preis zu gewinnen“, motiviert Angela Gewiese vom Landratsamt zum Mitmachen. „Insbesondere die STALL-Radeln-Route mit knapp zwölf Kilometern und nur rund 120 Höhenmetern eignet sich an einem trockenen Herbstferientag perfekt für einen schönen Familienausflug in unsere wunderbare Natur“, rät sie.



Noch bis 5. November ist eine Teilnahme am Gewinnspiel der RadSchnitzeljagd im Enzkreis möglich. Foto: Enzkreis; Fotografin: Angela Gewiese

Doch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nicht nur Wald und Wiesen genießen. „Das innovative Tourenkonzept ermöglicht es, die Heimat einmal ganz anders zu erleben und je nach Strecke interessante Zahlen, Daten und Fakten beispielsweise zu Biohöfen oder auch dem Thema „Erneuerbare Energien“, im wahrsten Sinne des Wortes zu „erfahren“, betont Gewiese. „Dabei kommen auch anspruchsvolle Radfahrerinnen und Radfahrer auf ihre Kosten und können durchaus „powerful“ unterwegs sein und ordentlich in die Pedale treten“, weiß Gewiese, die selbst leidenschaftlich gerne in die Pedale tritt.

Angeboten wird die RadSchnitzeljagd in Kooperation mit der Initiative RadKULTUR des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg. (enz)

Für eine fahrradfreundliche Mobilitätskultur in Baden-Württemberg:

Das Land fördert mit der Initiative RadKULTUR eine moderne und nachhaltige Mobilität – und das bereits seit mehr als zehn Jahren. Das Ziel des Ministeriums für Verkehr: Den Anteil des Radverkehrs deutlich steigern. In enger Zusammenarbeit mit Kommunen, Arbeitgebern und einem wachsenden Partnernetzwerk macht die Initiative das Fahrradfahren im Alltag zugänglich und erlebbar. Kom-

munikationsmaßnahmen, Veranstaltungen und weitere innovative Formate der RadKULTUR unterstreichen die Relevanz des Fahrradfahrens: Es ist gesund, zukunftsfähig – und somit eine zeitgemäße Form der Mobilität. Weitere Informationen: www.radkultur-bw.de.

Mitteilungen von Ämtern

LEADER Heckengäu



Sich vernetzen und gemeinsam aktiv sein für die Region

Mitmach-Konferenzen im Heckengäu

8. November in Bondorf und 27. November in Wurmberg

Die LEADER-Region Heckengäu hat sich als Mitmach-Region beworben und wurde als eine von 100 Regionen im deutschsprachigen Raum ausgewählt. Kernpunkt dabei ist, Menschen unterschiedlicher Interessen in dieser Region zusammenzubringen, und gemeinsam Themen zu diskutieren und Projekte zu erarbeiten. So können auch bestehende Konzepte oder Projekte besser vernetzt und kommuniziert werden. Das Motto soll sein „Gemeinsam die Zukunft gestalten.“

Passend dazu finden in den kommenden Wochen zwei Mitmach-Konferenzen statt. November – einmal in Bondorf im Süden der Region und einmal in Wurmberg im Norden der LEADER Heckengäu-Region:

In Bondorf am Mittwoch, 8. November, um 17 Uhr im Vereins- und Kulturzentrum Zehntscheuer (Hindenburgstraße 92), und in Wurmberg am Montag, 27. November, um 17 Uhr in der Turn- und Festhalle (Umlandstraße 11). Für Bondorf wird bis 5. November um Anmeldung gebeten – Kontaktdaten siehe unten.

Eingeladen sind alle, die sich vernetzen und an konkreten Lösungen für eine nachhaltige Zukunft arbeiten möchten. Es ist das Ziel, das Netzwerk der Aktiven in einer Region zu stärken und darauf hinzuwirken, dass neue Initiativen entstehen und bestehende Bestrebungen an Sichtbarkeit und Wirksamkeit gewinnen. Es sind jeweils auch Vertreter von Initiativen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen anwesend, die sich mit einzelnen Beiträgen einbringen werden. Das konkrete Programm findet sich in Kürze online unter www.leader-heckengaeu.de.

Für Fragen steht die LEADER Heckengäu-Geschäftsstelle im Landratsamt Böblingen zur Verfügung, Tel. 07031 663-1172 oder E-Mail an info@leader-heckengaeu.de.

Soziales

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker

Tel. 07041-8153689

www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
- Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z. B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u. Ä.
- Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
- Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 9.00 – 13.00 Uhr und Di. 15.00 – 18.00 Uhr

Tel. 07231 308-5022 E-Mail: psp@enzkreis.de

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Frühe Hilfen des Caritasverbands e.V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.

Kontakt: 07231-128 844

E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim

Tel.: 07231 92277-0

www.planb-pf.de

Telefonisch erreichbar:

Mo, Di, Do: 10 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr

Mittwoch: 14 – 17 Uhr

Freitag: 10 – 12 Uhr

... und nach Vereinbarung

Offene Sprechstunde (für Erstkontakt):

Dienstag von 16:00 – 17:30 Uhr und Donnerstag von 10:00 – 11:30 Uhr

... einfach ohne Termin vorbeikommen.



Plan B gGmbH, Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen

Beratungsstelle für Eltern,

Kinder und Jugendliche Tel. 07231 30870

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien

Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind oder in ungesicherten / unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

Kontaktdaten:

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis
Westliche Karl-Friedrich-Str. 120
75172 Pforzheim

Telefon: 07231- 20448-0 Zentrale, Frau Keller: 07231-20448-22, Herrn Ullmann: 07231-20448-10, Telefax: 07231-20448-99 www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlV - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit

„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Kronprinzenstraße 22
75177 Pforzheim
Tel. 07231/373-236
E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.
Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr
Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839
E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de
Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshausen
Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker
Demenzzentrum: 07231 308-500
Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022
Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu: 07231 308-5023

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54
E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de
Öffnungszeiten: Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr.
Am Donnerstag ist das Büro geschlossen!
Ansprechpartner: Pfarrersehepaar Haffner,
Telefon 0 70 44 – 73 04
Seelsorge und Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner,
Telefon 73 04
Seelsorge und Sterbefälle: Teil-Gebiet I
– Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04
Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46
Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 30. Oktober bis 05. November Pfarrer
Schweizer aus Heimsheim, Telefon, 0 70 33 3 12 63
Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33
Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem“. Römer 12, 21

Wochenlied: „Zieh an die Macht, du Arm des Herrn“ (EG 377)

Wochenpsalm: „Wer kann merken, wie oft er fehlet? Verzeihe mir die folgenden Sünden!“

21. Sonntag nach Trinitatis, 29. Oktober 2023

10.00 Uhr – Distrikt-Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Haffner, dem neuen Pfarrer aus Heimsheim Jan Schweizer und dem Männergesangsverein und anschließendem Kirchenkaffee
Predigttext: 1. Mose 13, 1-12(13-18)
Opfer: KGR - EVA (s. Mitteilungen)
19.00 Uhr – Friedensgebet für Kriege weltweit auf dem Marktplatz, oder im Gemeindehaus in Mönshausen

Samstag, 04. November 2023

13.00 Uhr – Kirchliche Trauung von Benedikt Muthsam und Laura Widmaier in unserer Michaelskirche

Opfergaben:

- Ihre Opfergaben können Sie gerne überweisen auf das Konto:
- Ev. Kirchengemeinde Wimsheim
- Raiffeisenbank Wimsheim
- IBAN: DE76 6066 1906 0045 3000 03
- BIC: GENODES1WIM
- Bitte Opferzweck „EVA“ angeben!

Mitteilungen:

Opfer am Sonntag, 29. Oktober

Menschen in Notlagen zu helfen, ist seit 1830 Aufgabe der Evangelischen Gesellschaft (eva). In etwa 150 Diensten, Beratungsstellen, Wohngruppen und Heimen kümmern sich heute über 1.300 hauptamtliche Mitarbeitende um Menschen in Not. Dabei werden sie von fast 1.100 ehrenamtlich tätigen Frauen und Männern sowie von Freiwilligendienstleistenden unterstützt. Ins Haus der Diakonie in Stuttgarts Mitte, gegenüber vom Hospitalhof in der Büchsenstraße, kommen unter anderem arme Menschen ohne und mit Wohnung, Schwangere, Suchtkranke etc. Andere suchen wir auf: zu Hause, auf der Straße oder im Gefängnis. Mit unseren Wohngruppen, Heimen und Beratungsstellen sind wir in Stuttgart und an zahlreichen anderen Standorten in